



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und/oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Halter AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Marc Bärtschi

Adresse

Europaplatz 1A

PLZ, Ort

3008 Bern

Telefon

0313109801

E-Mail

marc.baertischi@halter.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 9 „Thörishaus - Gummenstrasse“ in der Gemeinde Neuenegg wird eine bauliche Entwicklung beabsichtigt. Das vorliegende Überbauungskonzept ist Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens. Gemäss Heckenfeststellung vom 24. März 2022 (aktualisiert April 2025) betrifft das Projekt auf der Parzelle Nr. 999 eine bestehende, schützenswerte Hecke.
Im Rahmen des Neuerlasses der Überbauungsordnung UeO Nr. 9 „Thörishaus - Gummenstrasse“ soll die teilweise Entfernung der Hecke und der Ersatz der betroffenen Fläche mit geeigneten Massnahmen rechtlich sichergestellt werden. Die bestockte Fläche umfasst ein 550 m² grosses Oval inmitten der 1'913 m² grossen, wahrscheinlich zweischürigen extensiv genutzten Wiese.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Vgl. Bericht Heckenfeststellung vom 24. März 2022 und Überbauungsplan

Zeitraum des Eingriffs

Herbst bis Ende Winter. Während der Fortpflanzungszeit von Kleinsäugetern und Vögeln (April - Juli) dürfen keine Eingriffe erfolgen.

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Die für den Heckenersatz vorgesehenen Flächen sind im Überbauungsplan ausgewiesen. Die entsprechenden Bestimmungen zum Heckenersatz werden in Art. 20 der Überbauungsvorschriften verankert.

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Vgl. Anhang 2 des Berichts Heckenfeststellung vom 24. März 2022

Ort, Datum

Bern, 12.06.2026

Unterschrift Gesuchsteller/in

M. Kästli

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimat schutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vö gel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebun den ist und einem überwiegen den Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseiti gungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung ei ner Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder an sonsten zu ökologisch gleichwertigen Er satzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Dieses Formular ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen!